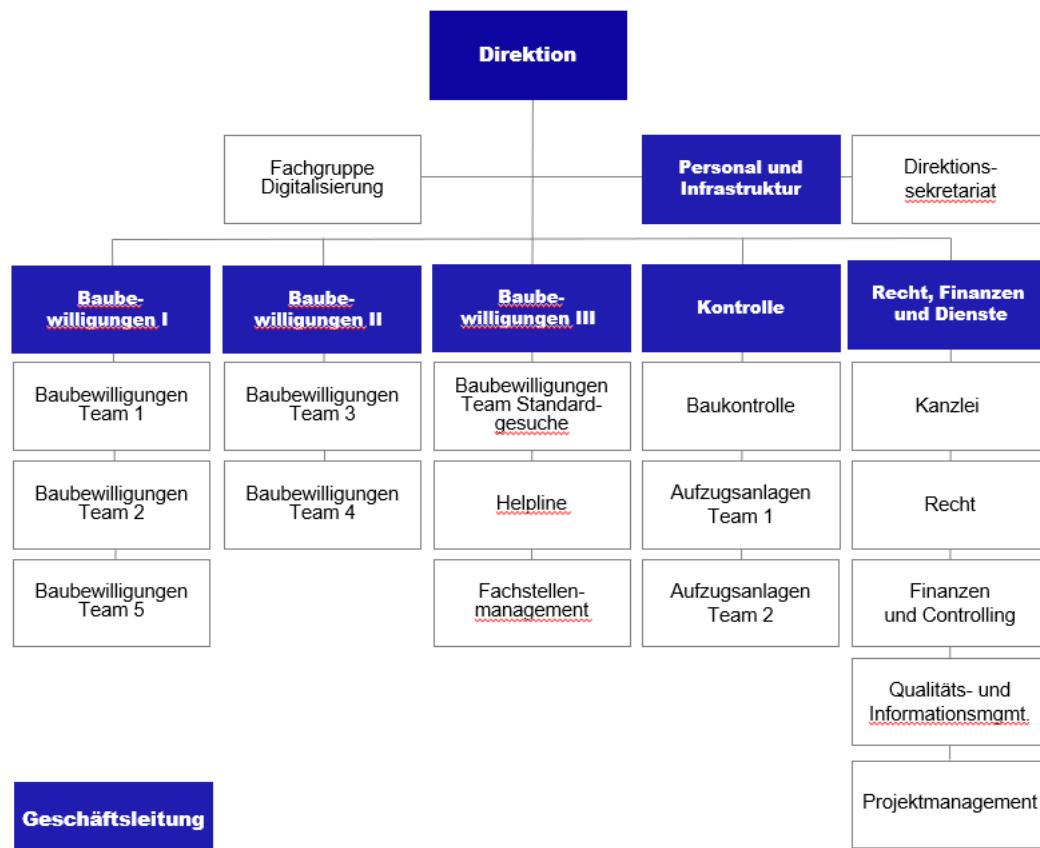


Anhang 5 «Amt für Baubewilligungen» zum Organisationsreglement des Hochbaudepartements

vom 17. Dezember 2021
mit Änderungen bis 3. Juni 2025

Mit Anhang 5 zum Organisationsreglement des Hochbaudepartements (OrgR HBD, AS 172.350) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Amtes für Baubewilligungen in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielraum verbunden sind.

I. Organigramm «Amt für Baubewilligungen»



II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

	Funktionsbezeichnung	Direktor/in AfB	Stv. Direktor/in AfB	Direktionsassistent/in	Abteilungsleitung Kanzlei und Kontrolle	Abteilungsleitung Baubewilligungen	Abteilungsleitung Recht und Finanzen	Leitung HR
1. Finanzbefugnisse								
1.1 Neue Ausgaben								
1.1.1 neue einmalige Ausgaben (Art. 64 Abs. 3 lit. a ROAB)	bis Fr. 300 000	bis Fr. 300 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 150 000	bis Fr. 30 000	bis Fr. 30 000	bis Fr. 30 000	bis Fr. 30 000
1.1.2 neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB)	bis Fr. 15 000 jährlich	bis Fr. 15 000 jährlich						
1.1.3 neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft (Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB)	bis Fr. 50 000 jährlich							
1.2 Gebundene Ausgaben								
1.2.1 gebundene einmalige Ausgaben (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB)	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 300 000	bis Fr. 60 000	bis Fr. 60 000	bis Fr. 60 000	bis Fr. 60 000
1.2.2 gebundene wiederkehrende Ausgaben (Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB)	bis Fr. 30 000 jährlich	bis Fr. 30 000 jährlich		bis Fr. 30 000 jährlich				

1.2.3	qualifiziert gebundene Ausgaben (Art. 66b ROAB, Art. 37a FHR)	bis Fr. 2 Mio.	bis Fr. 500 000		bis Fr. 500 000			
1.3	Vergaben							
1.3.1	Vergaben (Entscheid über Zuschlag, Zuschlagswiderruf und Verfahrensabbruch) (Art. 72 Abs. 3 ROAB)	bis Fr. 900 000	bis Fr. 900 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 450 000	bis Fr. 90 000	bis Fr. 90 000	bis Fr. 90 000
1.3.2	Mitteilung mittels anfechtbarer Verfügung von Zuschlag, Zuschlagswiderruf, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, sofern rechtskräftiger Entscheid vorhanden; Mitteilung mittels anfechtbarer Verfügung von Präqualifikationsentscheid, inkl. weiterer Selektionen von Anbietenden bei mehrstufigen Verfahren; Einlösung von Optionen, sofern rechtskräftiger Zuschlag vorhanden; Publikation auf SIMAP	in unbeschränkter Höhe	in unbeschränkter Höhe		in unbeschränkter Höhe	in unbeschränkter Höhe	in unbeschränkter Höhe	in unbeschränkter Höhe
1.3.3	Ermächtigung für Erhöhung des Vergabebetrags für unvorhergesehene Zusatzarbeiten, entsprechend den Festlegungen im Vergabeentscheid (Antrag oder Verfügung)	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1
1.4	Besondere Auslagen							
1.4.1	Für eigene Auslagen (Art. 3 Abs. 1 lit. c Auslagenreglement)	bis Fr. 500 im Einzelfall	bis Fr. 500 im Einzelfall ¹					

¹ Bei Abwesenheit der Direktion

1.4.2	Für Auslagen der unterstellten Angestellten (Art. 3 Abs. 1 lit. c Auslagenreglement)	im Rahmen des Reglements	im Rahmen des Reglements ²					
1.4.3	Repräsentationsgeschenke (Art. 64 Abs. 4 ROAB)	bis Fr. 500 im Einzelfall	bis Fr. 100 im Einzelfall	bis Fr. 100 im Einzelfall	bis Fr. 100 im Einzelfall	bis Fr. 100 im Einzelfall	bis Fr. 100 im Einzelfall	bis Fr. 100 im Einzelfall
2.	Vertragsbefugnisse							
	Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich bzw. deren Dienstabteilungen, sofern eine rechtskräftige Ausgabenbewilligung und ausreichend Budgetmittel sowie eine rechtskräftige Vergabe vorhanden	in unbeschränkter Höhe im Aufgabenbereich des AfB (Ziff. 8.2.4 Anhang 2 zu ROAB)	in unbeschränkter Höhe im Aufgabenbereich des AfB (Ziff. 8.2.4 Anhang 2 zu ROAB)	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1	Ja im Rahmen der Vergabekompetenzen gemäss Ziff. 1.3.1
3.	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse							
3.1	Zahlungsfreigabeberechtigung (Art. 86 Abs. 2 FHR)	X	X		X	X	X	X
3.2	Mitarbeitende-werben-Mitarbeitende-Programm Art. 64 ff. AB PR (AS 177.101), STRB Nr. 925/2022	X	X					
3.3.	Abschluss von verwaltungsinternen Leistungsvereinbarungen	X	X					
4.	Personalrechtliche Befugnisse							
4.1	Bewilligungskompetenz für Angestellte der Funktionsstufe 15 und höher, ausgenommen die Dienstchefin/der Dienstchef und deren/dessen Stellvertretung, in Bezug auf	X Urlaub gemäss Art. 134 und Art. 136 AB PR kann bis zu max. 3						

² Bei Abwesenheit der Direktion

	<ul style="list-style-type: none"> - die Änderung des Beschäftigungsgrades - das Ausrichten von einmaligen Vergütungen gemäss Art. 68 AB PR; - die Gewährung von Urlaub gemäss Art. 121–139 AB PR; - die jährlichen Lohnanpassungen gemäss (Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. b, d, e und f AB PR (AS 177.101) sowie für - Verfügungen im Zusammenhang mit dem Bandbreitenmodell gemäss Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 AB PR und STRB Nr. 2792/1994 	Monaten gewährt werden					
4.2	Gewährung von Urlaub gemäss Art. 22 Abs. 4 i. V. m. Art. 23 und Art. 121, Art. 121 ^{bis} , Art. 122, Art. 122 ^{bis} , Art. 124–124 ^{quater} , Art. 128, Art. 129 (ausgenommen lit. h, 2. Teilsatz), Art. 129 ^{bis} , Art. 131, Art. 132, Art. 134–136 AB PR (AS 177.101)						X Urlaub gemäss Art. 134 und Art. 136 AB PR kann bis zu max. 3 Monaten gewährt werden
4.3	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Bandbreitenmodell gemäss Art. 22 Abs. 4 i. V. m. Art. 23 Abs. 2 AB PR (AS 177.101) und STRB Nr. 2792/1994						X